Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

No. 4.

(No. 2073.) Tarif, nach welchem das Brücken-, Durchlaß- und Ueberfahrts-Geld bei der Traject-Anstalt auf dem Jura-Flusse bei Klautzischken zu erheben ist. Vom 31. Januar 1840.

Es wird entrichtet:

	Sgr.	Pf.
A. Für den Uebergang über die Schiffbrücke.		
I. Von jedem Fußgänger	—	3
Personen, welche zu einem Fuhrwerk, oder als Reiter, Führer oder Treiber zu Thieren gehören, wofür die Abgabe nach den Sätzen zu II., III. und IV. entrichtet wird, sind frei.		
II. Von Extraposten, Kutschen, Kaleschen und allem Fuhrwerke, einschließlich der Schlitten, zum Fortschaffen von Personen, beladen oder unbeladen, für jedes Zugthier	1	—
III. Von Lastfuhrwerken, und zwar:		
A. von beladenen:		
1) vierrädrigen, für jedes Zugthier bei einer Bespannung		
a. von vier und weniger Zugthieren..........	1	—
b. von fünf oder mehreren Zugthieren	1	4
2) zweirädrigen, für jedes Zugthier bei einer Bespannung		
a. von einem oder zwei Zugthieren..........	1	—
b. von drei dergleichen	1	4
c. von vier oder mehr dergleichen	1	8
3) von Schlitten für jedes Zugthier ohne Unterschied der Zahl	1	—
B. von unbeladenen:		
1) Frachtwagen für jedes Zugthier	—	8
2) gewöhnlichen Landfuhrwerken, desgleichen Schlitten, zum Fortschaffen von Lasten für jedes Zugthier	—	6
IV. Von Thieren, welche nicht als Bespannung zu einem zu II. und III. bezeichneten Fuhrwerk gehören:		
a. für jedes Pferd	—	4
b. für einen Ochsen, Esel oder eine Kuh..........	—	4
c. für Füllen, Kälber, Ziegen, Schaafe und Schweine, wenn		

(Ausgegeben zu Berlin den 12. März 1840.)

	Sgr.	Pf.
deren weniger als fünf Stück sind, nichts, vom 5ten Stück und jedem folgenden aber	—	3

B. Für den Durchgang der Flösse.

	Sgr.	Pf.
Für Brenn= und Nutzholzflösse, für jede Tafel	—	8

C. Für die Ueberfahrt mit der Fähre.

	Wenn die Ueberfahrt erfolgt			
	I. nicht bis Weszeningken.		II. bis Weszeningken.	
	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.
I. Von Personen, einschließlich dessen, was sie tragen:				
a. wenn die gewöhnliche Ueberfahrt abgewartet wird, für jede Person	—	6	1	4
b. für eine besondere Ueberfahrt mittelst Nachens, welche auf Verlangen geschehen muß	1	6	4	—
Erfolgt die Ueberfahrt zu b. mit mehr als drei Personen, so zahlt jede nach dem Satze zu a.				
Personen, welche zu einem Fuhrwerk oder als Reiter, Führer oder Treiber zu Thieren gehören, wofür eine Abgabe nach den Sätzen zu II. und III. entrichtet wird, sind frei.				
II. Von Thieren:				
a. für ein Pferd	—	8	1	6
b. für einen Ochsen, Esel oder eine Kuh	—	8	1	6
c. für ein Füllen, Kalb, Schaaf, Schwein, eine Ziege	—	6	1	4
d. für Federvieh, welches getrieben wird, für jede 10 Stück	—	6	1	4
Wenn Federvieh in geringerer Anzahl als 10 Stück, ingleichen, wenn Vieh auf einem Fuhrwerk oder in einem Tragkorbe übergesetzt wird, so wird dafür keine besondere Abgabe erhoben.				
III. Vom Fuhrwerk, neben der Abgabe für das Gespann unter II.:				
a. für ein beladenes	4	—	10	—
b. für ein unbeladenes	2	—	5	—
c. für Handfuhrwerke, beladen oder unbeladen	1	—	3	—
IV. Von unverladenen Gegenständen wird die Abgabe erhoben, welche das Fuhrwerk und die Thiere treffen würde, wodurch sie zur Fährstelle gebracht worden sind.				

Anmerk. In streitigen Fällen werden 5 Centner für eine Pferdesladung gerechnet.

Zu=

Zusätzliche Bestimmungen.

1) Die Abgaben werden bei jedesmaliger Benutzung der vorstehend erwähnten Anstalten erhoben.
2) Ein Fuhrwerk wird für beladen angenommen, wenn außer dem Zubehör desselben und Futter für höchstens drei Tage, zwei Personen, oder auch Gegenstände, die zwei Centner wiegen, sich auf demselben befinden.
3) Bei stehendem Eise, selbst wenn eine Bahn zum Uebergange über dasselbe bereitet worden, findet eine Erhebung der Abgaben nicht statt.

Befreiungen.

Von diesen Abgaben sind befreiet:
1) Fuhrwerke und Thiere des anliegenden Vorwerks, so wie die in demselben wohnenden Personen;
2) Equipagen und Thiere, welche den Hofhaltungen des Königlichen Hauses oder den Königlichen Gestüten angehören;
3) Kommandirte Militairs, wohin auch einberufene Rekruten und Kantonisten, die von den Truppentheilen zur Kriegs-Reserve entlassenen Leute, so wie die Landwehrmänner, die zu den Sonntags-Uebungen und den Kontroll-Versammlungen einkommen, gehören; ferner Fuhrwerke und Thiere, welche der Armee oder den Truppen auf dem Marsche angehören, Militair-Vorspann oder sonstige Kriegsfuhren der Unterthanen;
4) Oeffentliche Beamte und deren Fuhrwerke und Thiere bei Dienstreisen, wenn sie sich durch Atteste deshalb gehörig legitimiren;
5) Oeffentliche Couriere und Estafetten, imgleichen alle Staatsposten und die dazu gehörigen Beiwagen, auch lediges, zu deren Beförderung gebrauchtes Gespann und leer zurück gehendes Extrapost-Fuhrwerk;
6) Transporte, welche für unmittelbare Rechnung des Staats geschehen;
7) Hülfsfuhren bei Feuersbrünsten und ähnlichen Nothständen, imgleichen Armen- und Arrestanten-Fuhren;
8) Kirchen- und Leichen-Fuhren innerhalb der Parochie.

   Wenn der Uebergang jedoch mittelst der Fähre erfolgt, sind nicht die Fuhrwerke, sondern die dabei befindlichen Personen befreit.
9) Alle mit Chaussee-Baumaterial beladene Fuhrwerke.
10) Fuhren mit Baumaterial zu Kirchen und Schulen, wie auch das Deputatholz für die Geistlichen und Lehrer.

Straf-Bestimmungen.

Ueberschreitungen dieses Tarifs werden nach dem Gesetze vom 20. März 1837., Gesetz-Sammlung Seite 57., bestraft.

Berlin, den 31. Januar 1840.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

Graf v. Alvensleben.

(No. 2074.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 8. Februar 1840., die Art der Publikation kreis- und lokal-polizeilicher Verordnungen betreffend.

Auf den Bericht des Staatsministeriums vom 22. v. M. will Ich hierdurch den Regierungen die Befugniß beilegen, die Art der Publikation kreis- und lokal-polizeilicher Verordnungen innerhalb ihrer Verwaltungsbezirke, wo ein Bedürfniß dazu vorhanden ist, mit verbindlicher Kraft für das Publikum und für sämmtliche Verwaltungs- und Justizbehörden zu bestimmen. Das Polizei-Präsidium der Residenz Berlin, welchem Ich im Uebrigen dieselbe Befugniß ertheile, hat zur Feststellung der Publikationsart lokal-polizeilicher Verordnungen für Berlin und dessen Polizeibezirk zuvor die Genehmigung des Ministers des Innern und der Polizei einzuholen. Das Staatsministerium hat diese Order durch die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 8. Februar 1840.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

(No. 2075.)

(No. 2075.) Feuer-Sozietäts-Reglement für sämmtliche Städte Alt-Pommerns, mit Ausschluß der Stadt Stettin, einschließlich jedoch der Flecken Werben, Gültzow und Stepenitz. Vom 23. Februar 1840.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen 2c. 2c.

haben bei den in Unsern Staaten vorhandenen Feuer-Versicherungssozietäten, vornehmlich durch die Erfahrung der neueren Zeiten, mannigfache Mängel und Unvollkommenheiten wahrgenommen. Insbesondere haben sich die in dem Alt-pommerschen Städte-Feuersozietäts-Reglement vom 4. November 1720. enthaltenen Bestimmungen so unvollständig gezeigt, daß die Revision und Berichtigung derselben zu einem dringenden Bedürfniß geworden ist.

Wir haben daher Allergnädigst befohlen, daß das Feuer-Sozietätswesen einer Revision unterworfen werde und nachdem dieselbe bewirkt und die Interessenten darüber vernommen worden, so verordnen Wir wie folgt:

§. 1.

1. Allgemeine Bestimmungen.

Es soll für sämmtliche Städte Alt-Pommerns mit Ausschluß der Stadt Stettin, einschließlich jedoch der Flecken Werben, Gültzow und Stepenitz, welche schon bisher zum Alt-Pommerschen Städte-Feuersozietäts-Verbande gehört haben, fortan nur eine öffentliche Sozietät bestehen, deren Zweck auf gegenseitige Versicherung von Gebäuden gegen Feuersgefahr gerichtet und in welcher also diese Gefahr dergestalt gemeinschaftlich übernommen ist, daß sich jeder Theilnehmer zugleich in dem Rechtsverhältniß eines Versicherers und eines Versicherten befindet, als Versicherer jedoch nur mit den ihm nach dem gegenwärtigen Gesetz pro rata seiner Versicherungssumme obliegenden Beiträgen verhaftet ist. Keine außerhalb der Provinz, sei es im In- oder Auslande etablirte, auf Gegenseitigkeit der Immobiliarversicherung gegen Feuersgefahr gerichtete Institution, soll fortan innerhalb der Grenzen dieses Verbandes, hinsichtlich der aufnahmefähigen Gebäude (§§. 6. 7. 8.) Wirksamkeit ausüben dürfen.

Diejenigen zum vorgedachten Verbande gehörigen Sozietätsverwandten, welche gleichwohl ihre zur Aufnahme geeigneten Gebäude (§§. 6. 7. und 8.) bei einer solchen, auf Gegenseitigkeit der Immobiliarversicherung gerichteten Gesellschaft versichern, sollen in dem Falle, daß die Entdeckung vor einem Brandunglück erfolgt, außer dem sofortigen zwangsweisen Austritt aus jener Gesellschaft, mit einer Geldbuße von 5 bis 50 Thalern, in dem Fall aber, daß die Entdeckung der Kontravention erst nach eingetretenem Brande geschieht, überdies noch mit dem Verlust der Versicherungssumme, sobald und soweit sie über den im §. 15. bestimmten höchsten Versicherungswerth hinausgehet, bestraft, und die Geldbuße soll zur Kasse der Sozietät, die den Versicherungswerth übersteigende Summe aber zur Hälfte für die Feuer-Sozietätskasse und zur andern Hälfte für den Armenfonds des Orts, zu welchem das Gebäude gehört, eingezogen werden.

 §. 2.

§. 2.

Die in Alt-Pommern auf den Grund des Reglements vom 4. November 1720. bisher bestandene, auf gegenseitige Immobiliarversicherung gegen Feuersgefahr gerichtete Sozietät der Städte soll aufgelöst werden.

Privatvereine, welche zu dem Zwecke bestehen oder errichtet werden möchten, daß sich Nachbarn unter einander mit Hülfsfuhren, Stroh, Holz und dergl. nicht umsonst, sondern gegen Bezahlung eines angemessenen gleichförmigen Preises unterstützen, und daß es in jedem einzelnen Falle in des Brandbeschädigten Wahl steht, von dieser Unterstützung ganz oder nur zum Theil, oder gar nicht Gebrauch zu machen, sind in diesen Bestimmungen (§§. 1. und 2.) nicht mitbegriffen, können jedoch die Rechte moralischer Personen nicht in Anspruch nehmen, stehen unter Aufsicht Unserer Regierung, und müssen ihre Statuten zur Revision und Genehmigung dem Ober-Präsidenten einreichen, der auch die Anordnung zu treffen hat, daß ihr Dasein und ihre Leistungen der Feuersozietät, bei welcher die Gebäude versichert stehen, zur gehörigen Zeit bekannt werden.

§. 3.

In welcher Art die rechtlichen Verhältnisse der bisherigen Sozietät abgewickelt, desgleichen auf welche Weise die Theilnehmer derselben in die neue Feuersozietät übernommen werden sollen, nicht minder von welchem Zeitpunkte ab die letztere auf Grund des gegenwärtigen Gesetzes in Wirksamkeit treten soll? darüber ist die nähere Anleitung in der heute von Uns vollzogenen besonderen Ausführungs-Verordnung enthalten.

§. 4.

Die Verhandlungen, welche die Verwaltung der durch das gegenwärtige Reglement begründeten Feuersozietät betreffen, die darauf bezügliche Korrespondenz zwischen den Behörden und Mitgliedern der Sozietät, die amtlichen Atteste für die Versicherungen und die Quittungen über empfangene Brandentschädigungszahlung aus der Sozietätskasse, sind von tarifmäßigen Stempeln und Sporteln entbunden.

Bei Prozessen Namens der Sozietät sind diejenigen Stempel und Sporteln, deren Bezahlung ihr obliegt, außer Ansatz zu lassen.

Zu Verträgen mit einer stempelpflichtigen Parthei ist der tarifmäßige Stempel in dem halben Betrage, zu den Neben-Exemplaren der Stempel beglaubigter Abschriften zu verwenden.

§. 5.

Wegen der Portofreiheit behält es bei den allgemeinen durch Vereinigung des Ministers des Innern und des General-Postmeisters getroffenen Bestimmungen sein Bewenden.

§. 6.

2. Aufnahmefähigkeit der Theilnehmer.

Die Sozietät darf zur Versicherung gegen Feuersgefahr nur Gebäude und zwar nur solche Gebäude aufnehmen, die innerhalb derjenigen Gemeindebezirke belegen sind, auf welche sich ihr Verband erstreckt.

§. 7.

§. 7.

In dieser Beschränkung gilt zwar die Regel, daß Gebäude aller Art, ohne Unterschied ihrer Einrichtung und Bestimmung, zur Aufnahme geeignet sind, jedoch sollen:

1) Pulvermühlen und Pulvermagazine,
2) Schwefelraffinerien,
3) Stückgießereien,
4) Glas- und Schmelzhütten,
5) Terpenthin- und Firnißfabriken,
6) Soda-, Blausäure- und Holzsäurefabriken,
7) Anstalten zur Fabrikation von Aether, Gas, Phosphor, Knallsilber und Knallgold,
8) Eisen- und Kupferhämmer,
9) Theeröfen,
10) Back- und Brachschauer und
11) Töpferöfen,

wegen allzugroßer Feuergefährlichkeit gar nicht aufgenommen werden.

§. 8.

Die Bestimmungen des §. 7. beziehen sich jedoch nicht auf die Wohn- und Wirthschaftsgebäude der Besitzer solcher Fabriken und Anstalten, oder ihrer Arbeiter und Werkleute, insofern dieselben mit den daselbst benannten Gebäuden keinen unmittelbaren Zusammenhang haben.

§. 9.

Jedes Gebäude muß einzeln, also jedes abgesonderte Neben- oder Hintergebäude besonders versichert werden.

§. 10.

Unter der im §. 1. gedachten Beschränkung steht zwar jedem frei, seine Gebäude nach Gutbefinden auch anderswo als bei der durch das gegenwärtige Reglement begründeten Sozietät gegen Feuersgefahr zu versichern, kein Gebäude aber, welches mit Ausnahme der im §. 2. erwähnten Privatvereine schon anderswo versichert ist, kann bei der durch dies Reglement begründeten Sozietät weder ganz noch zum Theil aufgenommen und kein Gebäude, welches bei der letztgedachten Feuersozietät bereits versichert ist, darf mit Ausnahme des im §. 2. erwähnten Falles, auf irgend eine andere Weise nochmals, es sei ganz oder zum Theil, versichert werden.

Findet sich zu irgend einer Zeit, daß ein Gebäude dieser Bestimmung entgegen, noch anderswo als bei den im §. 2. erwähnten Privatvereinen versichert ist, so wird dasselbe nicht allein in den Katastern der durch das gegenwärtige Reglement begründeten Feuersozietät sofort gelöscht, sondern es ist auch der Eigenthümer im Fall eines Brandunglücks der ihm sonst aus derselben zukommenden Brandvergütigung verlustig, ohne daß gleichwohl seine Verbindlichkeit zu allen Feuerkassen-Beiträgen bis zum Ablauf des Halbjahres, in welchem die Aus-

Ausschließung erfolgt, eine Abänderung erleidet, und die Feuersozietäts-Direktion ist überdem verpflichtet, den Fall zur nähern Bestimmung darüber, ob Grund zur Kriminaluntersuchung wegen intendirten Betruges vorhanden sey? dem kompetenten Gerichte von Amtswegen anzuzeigen.

§. 11.

Auch soll jedermann, welcher seine zum Sozietätsverbande gehörigen Gebäude (§. 1. und §. 6. ff.) anderswo als bei der durch das gegenwärtige Reglement begründeten Feuersozietät versichern läßt, oder hat versichern lassen, verpflichtet sein, solches mit Benennung der genommenen nur nach §. 15. zulässigen Versicherungssumme binnen längstens 14 Tagen bei Vermeidung einer zur Sozietätskasse fließenden Ordnungsstrafe von fünf Thalern, der Feuersozietäts-Direktion entweder unmittelbar oder durch Vermittelung der Ortsobrigkeit anzuzeigen. Diese Anzeige muß auch in Hinsicht derjenigen Gebäude, welche bei Eröffnung der neuen Feuersozietät anderswo bereits versichert sein möchten, bei gleicher Strafe innerhalb sechs Wochen nachgeholt und von der Sozietätsdirektion in allen einzelnen Fällen, wo sie es nöthig findet, die Zulässigkeit der Versicherung nach §§. 18. ff. geprüft werden.

§. 12.

3. Beitrittspflichtigkeit der Theilnehmer.

Im Allgemeinen besteht für die Besitzer von Gebäuden keine Zwangspflicht, ihre Gebäude gegen Feuersgefahr zu versichern, sondern es hängt solches von ihrem freien Entschlusse ab. Wie es in dieser Beziehung bei der ersten Einrichtung der neuen Sozietät zu halten, darüber ist in der Ausführungsverordnung vom heutigen Tage das Weitere verordnet.

§. 13.

Indessen soll fortan jeder Hypothekgläubiger, für dessen Forderung ein bei der durch das gegenwärtige Reglement begründeten Feuerversicherungs-Sozietät versichertes Gebäude verhaftet ist, wofern er sich solches ausbedungen hat, oder des Schuldners ausdrückliche Einwilligung dazu beibringt, berechtigt sein, sein Hypothekenrecht im Feuersozietäts-Kataster vermerken zu lassen, und es ist alsdann die das Kataster führende Behörde nicht allein zu diesem Vermerk, sondern auch dazu verpflichtet, die geschehene Eintragung desselben auf dem Schuldinstrumente selbst zu bescheinigen. Ein solcher Vermerk kann alsdann nicht anders gelöscht werden, als wenn der Beweis über die geschehene Tilgung der Schuld, oder die ausdrückliche Einwilligung des Gläubigers beigebracht wird, und bis dahin ist in Beziehung auf ein solches verpfändetes Gebäude kein Austritt aus der Feuer-Versicherungssozietät zulässig. Vermerke dieser Art sollen zugleich geheim gehalten und die Kataster dürfen demnach nur solchen Personen vorgelegt werden, welche ein Interesse zur Einsicht nachweisen können.

Außerdem behält es auch, wo die Gesetze in gewissen Fällen (z. B. bei Fideikommissen): oder wo schon bestehende oder künftige Verträge die Verpflichtung zur Versicherung gegen Feuersgefahr begründen, überall dabei sein Bewenden.

§. 14.

§. 14.

4. Zeit des Ein- und Austritts.

Der Eintritt in die Sozietät mit den davon abhängenden rechtlichen Wirkungen findet zweimal im Jahre, nämlich mit der Mitternachtsstunde (12 Uhr) des 1. Januar und 1. Juli jeden Jahres statt, und wenn ein Gebäude, welches eingegangen oder die Versicherungsfähigkeit verloren hat (§. 7.), im Kataster gelöscht werden muß, so sind davon die Beiträge noch auf das ganze Halbjahr, in welchem die Löschungsfähigkeit eingetreten, zu entrichten. In eben diesen Perioden finden auch Erhöhungen oder Heruntersetzungen der Versicherungssummen, soweit solche sonst zulässig sind (§§. 15. ff. und 24.), statt.

§. 15.

5. Höhe der Versicherungs-Summe.

Die Versicherungssumme darf den gemeinen Werth des versicherten Gebäudes nicht allein niemals übersteigen, sondern es soll auch kein Gebäude höher, als zu $\frac{7}{8}$, geschrieben Sieben Achtel, seines gemeinen Werths angenommen werden dürfen.

§. 16.

Mit Beobachtung der im vorstehenden §. bestimmten Beschränkung hängt aber die Bestimmung der Summe, auf welche ein Gebäudebesitzer bei der Sozietät Versicherung nehmen will, von ihm selbst ab, nur muß diese Summe in Beträgen, die durch die Zahl fünfundzwanzig theilbar sind, abgerundet und in Kourantwerth ausgedrückt seyn.

§. 17.

Der im §. 15. angeordneten Beschränkung ist fortan auch Jeder, der seine zum Sozietätsverbande gehörigen Gebäude anderswo (§. 11.) versichern läßt, unterworfen, dergestalt, daß jede höhere Versicherung unzulässig ist.

Jedes Zuwiderhandeln von Seiten eines Versicherten soll, außer der Zurückführung der Versicherungssumme auf den im §. 15. bestimmten Werth, mit einer zur Sozietätskasse fließenden Geldbuße von Fünf bis Fünfzig Thalern, wenn der Kontraventionsfall vor einem Brande entdeckt wird, sonst aber, wenn die Entdeckung der Ueberschreitung erst nach dem Brande geschieht, neben jener Geldbuße mit dem Verluste der Versicherungssumme, soweit sie über den im §. 15. bestimmten höchsten Versicherungswerth, hinausgeht, welche zur Hälfte dem Sozietätsfonds und zur andern Hälfte dem Armenfonds des Orts, zu welchem das zu hoch versicherte Gebäude gehört, zufällt, bestraft werden.

§. 18.

Die Feststellung des gemeinen Werths (§. 15.) für den Zweck der Feuer-Versicherung geschieht durch eine Taxe.

Es darf dabei aber weder auf gewerbliche Lage noch auf den Werth der Baustelle oder sonstige Realitäten gerücksichtigt werden.

Etwanige in einem Gebäude befindliche Fabrikationsanstalten und Maschinen, wenn sie auch damit in Verbindung gesetzt seyn sollten, kommen ebenfalls nicht mit zur Abschätzung.

Die Abschätzung ist für jedes Gebäude besonders zu bewirken, und muß auf eine derselben beizufügende detaillirte Beschreibung, in welcher die Lage und Dimensionen desselben nach Länge, Tiefe und Höhe, das Material, woraus es erbaut ist, und die Art seiner Bedeckung genau angegeben sind, sowie sein baulicher Zustand und das darin betriebene Gewerbe (§. 27.) überhaupt ersichtlich ist, gegründet seyn.

§. 19.

Die zu bewirkende Abschätzung (§. 18.) geschieht durch den eigends dazu beeidigter Stadtzimmer- und Stadtmaurermeister, oder nach Umständen auch von andern besonders dazu zu vereidigenden oder schon vereidigten Sachverständigen, unter Beitritt der Orts-Baudeputation, wo solche existirt oder eingeführt werden möchte, und wird, nachdem sie dem Eigenthümer zur Erklärung vorgelegt worden ist, durch den Magistrat oder sonstigen Ortsvorstand, wenn er kein Bedenken dagegen hat, bescheinigt, festgestellt und in das Kataster (§. 77.) eingetragen.

Werden von dem Eigenthümer gegen die Werthsfeststellung der Orts-Behörde Einwendungen gemacht, so entscheidet die Feuersozietäts-Direktion (Regierung zu Stettin), auf weiteren Rekurs aber der Ober-Präsident der Provinz und demnächst das Ministerium des Innern und der Polizei (§§. 103. ff.).

§. 20.

Sowohl bei der von dem Eigenthümer ausgehenden Bestimmung der Versicherungssumme, als bei der Taxirung ist auch noch darauf zu achten, daß, wenn der Eigenthümer des Gebäudes etwa freies Bauholz zu fordern Befugniß hat, der Werth desselben außer Anschlag bleibe. Dagegen ist derjenige, welcher das freie Bauholz zu liefern verpflichtet ist, berechtigt, solches besonders zu versichern; dies darf jedoch nur bei derselben Versicherungsanstalt geschehen, bei welcher das Gebäude selbst assoziirt ist.

§. 21.

Uebrigens können so wenig die Versicherungs-Summen, als die bloß zum Zweck der Feuerversicherung aufgenommenen Taxen jemals zur Grundlage bei öffentlichen oder Gemeindeabgaben und Lasten angewendet, und überhaupt wider den Willen der Gebäudebesitzer jemals zu andern fremdartigen Zwecken benutzt werden.

§. 22.

Hinsichtlich der Gebäude wird alle fünf Jahre, hinsichtlich der Windmühlen aber alle zwei Jahre eine regelmäßige Revision der Versicherungssummen oder Taxen angeordnet, um die durch den Verlauf der Zeit erfolgende Verminderung oder etwa eingetretene Verbesserung des Werths im Auge zu behalten, und die darnach zulässigen Versicherungen der einzelnen Gebäude und resp. Windmühlen festzustellen.

Der Magistrat oder die Ortsbehörde fertigt nach dem Ergebniß, wo solches eine Herabsetzung nothwendig macht, sonst aber nach den bei der Revision an-

angebrachten Anträgen der Sozietätsinteressenten, oder unter Wiederaufnahme der bisherigen Versicherungssummen, sofern diese nach dem Ergebniß der Revision zulässig sind, unter Berücksichtigung der Bestimmungen in den §§. 13. und 24. allemal ein neues Ortskataster aus, und hat solches der Feuersozietäts-Direktion (Regierung zu Stettin) zur Bestätigung und Aufnahme in das Generalkataster aller Ortschaften zu überreichen (§§. 76. ff.).

§. 23.

Wenn zwar hiernach in der Regel eine fünfjährige Stätigkeit des Katasters angeordnet ist, so hat die Feuersozietäts-Direktion dennoch jederzeit das Recht, solche Revision allgemein oder einzeln auf ihre Kosten vornehmen, dazu neue Taxen aufnehmen und dadurch das Maximum der versicherungsfähigen Summe feststellen zu lassen. Namentlich sind alle mit den Feuersozietäts-Angelegenheiten beauftragte Beamte verpflichtet, beim Verfall der Gebäude, zumal solcher, deren Werth nach der Erfahrung schnell abzunehmen pflegt, ihr besonderes Augenmerk darauf zu richten, daß die Versicherungssumme niemals den wirklich noch vorhandenen Werth der versicherten Gegenstände übersteige, und auch den Ortsbehörden liegt eine gleiche Verpflichtung ob. Nicht minder ist der Versicherte selbst in solchen Fällen zur Anzeige verpflichtet, und es bleibt, wenn solche nicht erfolgt ist, der Societät auch nach etwa eingetretenem Brandunglück der ihrerseits zu führende Beweis, daß das Gebäude weniger werth gewesen, vorbehalten, so daß dieselbe, wenn sie solchen führt, nur bis auf die Höhe des wirklichen Werths verhaftet bleibt.

§. 24.

6. Erhöhung und Heruntersetzung der Versicherungs-Summe.

In der Regel kann Jeder in den geeigneten Perioden (§. 14. und 22) die bisherige Versicherungssumme bis zu dem zulässigen Maximum erhöhen, oder auch bis zu einem willkürlichen Minderbetrage heruntersetzen lassen. Jedoch findet in den Fällen des §. 13. auch die Heruntersetzung der Versicherungs-Summe ohne ausdrückliche Einwilligung der dort bezeichneten Hypothekgläubiger oder der Nachweis der geschehenen Tilgung ihrer Forderungen nicht statt. Derjenigen nothwendigen Heruntersetzung der Versicherungssumme, welche daraus folgt, daß etwa der Werth des versicherten Gebäudes, oder das danach oder sonst zulässige Maximum nicht mehr die Höhe der bisherigen Versicherungs-Summe erreicht, muß sich aber ein Jeder unterwerfen, und es steht dagegen so wenig dem Gebäudebesitzer als einem Dritten ein Widerspruchsrecht zu; jedoch soll davon denjenigen Hypothekgläubigern, welche im Kataster vermerkt sind, von Amtswegen Kenntniß gegeben werden. Die Wirkung der Herabsetzung tritt sofort, nachdem sie festgestellt ist, ein, die Beiträge für das Halbjahr in welchem sie erfolgt, werden indeß nach der bisherigen Versicherungssumme, die Beiträge von dem herabgesetzten Versicherungsbetrage aber erst vom Anfange des folgenden Halbjahrs ab entrichtet.

§. 25.

7. Beiträge der Interessenten und deren Klassifikation.

Die von den Theilnehmern der Sozietät zu leistenden Beiträge werden nach dem Bedarf bestimmt, welcher durch vorgekommene Brandschäden und die

die Erfüllung sonstiger Obliegenheiten der Sozietät halbjährlich herbeigeführt ist.

Die Mitglieder der Sozietät sind daher zur Aufbringung größerer Summen, als dieser Bedarf erheischt, nicht verbunden.

Um jedoch bei der Sozietät einen angemessenen Bestand zu erlangen, ist Jeder, welcher derselben beitritt, oder seine bereits genommene Versicherung erhöhen läßt, verpflichtet, $\frac{1}{10}$, buchstäblich Ein Zehntel Prozent von der Versicherungssumme, oder von dem erhöhten Betrage derselben als ein Eintrittsgeld, mit dem ersten Beitrage zugleich zu erlegen.

§. 26.

Die Beiträge zu dieser Feuersozietät werden zu den öffentlichen Abgaben gerechnet und haben sich daher bei eintretenden Konkursen und Subhastationen der gesetzlichen Priorität zu erfreuen.

§. 27.

Die Summe des Beitrags bestimmt sich für jedes versicherte Gebäude nach der Klasse, zu welcher es nach seiner Beschaffenheit und dem daraus hervorgehenden Grade seiner Feuergefährlichkeit gehört.

Es sollen nämlich in der durch dieses Reglement begründeten Feuersozietät vier Klassen Statt finden:

Zur ersten Klasse gehören alle in ihren Umfangswänden mit Einschluß der Giebel massiv aufgeführten Gebäude, mit einer Stein- oder Metall- oder sonst erwiesenen feuersicheren Bedachung.

Die zweite Klasse begreift:

a) alle halb massive, Fachwerks- und in den Umfangswänden in Lehm- oder Luftsteinen aufgeführten Gebäude mit feuersicherer Bedachung;
b) die Gebäude der ersten Klasse, wenn darin feuergefährliche Gewerbe betrieben werden.

Die dritte Klasse:

a) alle unter einem Dache gebauten Scheunen in den Vorstädten, wenn sie ihrer Bauart nach auch in die zweite Klasse gehören sollten;
b) die Gebäude unter II a., in denen feuergefährliche Gewerbe betrieben werden.

Zur vierten Klasse aber werden gerechnet alle mit Rohr, Stroh, Schindeln oder sonst leicht feuerfangendem Material eingedeckten, sowie alle ohne ausgemauertes oder geklehmtes Fachwerk bloß mit Brettern oder sonstigen brennbaren Stoffen an den Wänden verkleidete Gebäude, Windmühlen, imgleichen Zuckersiedereien, Zichorienfabriken und Spiegelgießereien.

Gebäude von gemischter Bauart werden allemal zu derjenigen Klasse gerechnet, zu welcher sie gehören würden, wenn sie ganz so erbaut wären, wie der Theil, für den sie in eine ungünstigere Klasse fallen.

§. 28.

Zu den feuergefährlichen Gewerbeanlagen gehören: Apotheken, Bäckereien und Backhäuser, Brauereien, Brennereien, Darren, Dampfmaschinen, Kalkbren-

brennereien, Seifensiedereien, Lichtzieherereien, Syrupskochereien, Wassermühlen, Ziegel- und Aschebrennereien.

§. 29.

Hiernach hat der Magistrat oder die sonstige Ortsbehörde bei Aufstellung oder Berichtigung der Kataster (§§. 19. und 22.) auch die Klasse, in welche ein zur Versicherung zu bringendes Gebäude gestellt werden soll, gutachtlich zu bestimmen. Der Ortsvorstand hat dem Eigenthümer das Resultat seines Gutachtens sogleich bekannt zu machen, damit der Letztere, wenn er es nöthig findet, seine Rechte bei der Feuersozietäts-Direktion vor deren Bestätigung (§. 69.) näher ausführen könne, hiernächst aber dem Eigenthümer auch die Entscheidung der Feuersozietäts-Direktion mitzutheilen.

Bei dieser Begutachtung und resp. Entscheidung dient die Taxe zur Grundlage, und wenn etwa diese wider Vermuthen über irgend einen wesentlichen Umstand nicht hinlängliche Auskunft gäbe, so kann die Vervollständigung von dem Eigenthümer selbst oder von dem Ortsvorstand, oder sonst nach Gutfinden auf dem kürzesten Wege erfordert werden.

§. 30.

Ist der Eigenthümer mit der Bestimmung der Feuersozietäts-Direktion zufrieden, so hat es dabei sein Bewenden. Will er sich derselben aber nicht unterwerfen, so steht ihm der Weg des Rekurses an den Ober-Präsidenten und das Ministerium des Innern und der Polizei zu (§§. 103. ff.).

§. 31.

Die Bestimmung der Feuersozietäts-Direktion gilt aber jedenfalls dergestalt, daß ein davon abweichendes Resultat des Rekursverfahrens erst von dem nächsten, nach Beendigung desselben reglementsmäßig zulässigen Eintrittstermin ab (§§. 14. und 22.) zur Wirksamkeit gelangt.

§. 32.

Das Beitragsverhältniß nach den Klassen der Gebäude wird dahin festgestellt, daß von Gebäuden in der ersten Klasse einfach, von den in der zweiten Klasse doppelt, von den in der dritten Klasse dreifach und von den in der vierten Klasse aber vierfach beigetragen werden muß.

§. 33.

Die vorbestimmte Klasseneintheilung und das Beitragsverhältniß der verschiedenen Klassen sollen von zehn zu zehn Jahren, vom Zeitpunkte der Eröffnung dieser Feuersozietät an gerechnet, mit Hülfe der inzwischen gesammelten Erfahrungen einer neuen Prüfung durch die Kommunal-Landtagsdeputirte der Städte, und das Resultat derselben mittelst gutachtlichen Berichts des Ministeriums des Innern Unserer Genehmigung unterworfen werden. Für die nächsten Perioden wird ausnahmsweise bestimmt, daß schon nach den ersten fünf Jahren eine solche Revision Statt finden soll, und dabei für die nächstfolgenden fünf Jahre auf

dem

dem vorbezeichneten Wege eine etwa als nöthig oder nützlich anerkannte Abänderung getroffen werden kann.

§. 34.

8. Bauliche Veränderung während der Versicherungszeit.

Wenn während der Versicherungszeit in oder an dem Gebäude eine Veränderung oder Anlage gemacht wird, welche die Feuersgefahr in dem Maaße erhöht, daß solche grundsätzlich die Versetzung des versicherten Gebäudes in eine andere, zu höheren Beiträgen verpflichtete Klasse nach sich ziehen würde: so ist der Versicherte verpflichtet, dem Ortsvorstande innerhalb des laufenden Halbjahrs davon Anzeige zu machen und sich der aus den getroffenen baulichen Abänderungen reglementsmäßig etwa folgenden Beitragserhöhung zu unterwerfen.

§. 35.

Wird die Anzeige nicht in dem laufenden Halbjahr geleistet, so muß der Versicherte den vierfachen Betrag der Differenz zwischen den geringeren Beiträgen, welche er entrichtet hat, und den höheren, welche er hätte entrichten müssen, als Strafe zur Feuersozietäts-Kasse entrichten.

§. 36.

Dieser Strafbetrag wird von dem Anfang des Halbjahres an, in welchem die Anzeige hätte gemacht werden sollen, bis zu Ende des Halbjahrs, in welchem dieselbe nachträglich gemacht, oder anderweitig die Entdeckung der vorgenommenen Veränderung erfolgt ist, jedoch nicht über den Zeitraum von fünf Jahren hinaus, berechnet.

§. 37.

Dagegen wird zwar die durch die Veränderung erhöhete Feuersgefahr von der Sozietät von Anfang an mit übernommen; es muß aber, wo eine Versetzung des Gebäudes in eine andere, zu höheren Beiträgen verpflichtete Klasse eintritt, der höhere Beitrag vom Anfang des Halbjahrs an, in welchem die Veränderung Statt gefunden hat, noch außer den Strafbeiträgen (§. 35. und 36.) geleistet werden.

§. 38.

9. Brandschaden-Taxe.

Einer förmlichen Abschätzung des Schadens, welcher in einem bei der Sozietät versicherten Gebäude durch Brand entstanden ist, bedarf es nur, wenn der Feuerschaden partiell gewesen, und das Gebäude nicht völlig abgebrannt oder zerstört, also ein vollständiger Neubau nicht erforderlich ist.

§. 39.

So wie ein Feuerschaden eingetreten ist, muß sogleich nach gelöschtem Brande eine Besichtigung des Schadens durch den Ortsvorstand erfolgen. Ueberzeugt sich derselbe, daß ein Totalschade vorliegt, so hat er eine Verhandlung aufzunehmen, wodurch das Resultat festgestellt wird. Handelt es sich aber von einer partiellen Beschädigung, so muß von ihm bei der Schadensbesichtigung nach seinem Ermessen die für die Aufnahme der Werthstaxen (§. 19.) be-

bestimmte Kommission oder der Distriktsbaubeamte, unter Beitritt der etwa vorhandenen Orts-Baudeputation zugezogen, und von jener oder von diesem die Abschätzung des Schadens sofort an Ort und Stelle vorgenommen und zum Protokoll erklärt werden. In beiden Fällen ist auch der Beschädigte selbst bei der Verhandlung zuzuziehen und mit seiner Erklärung zum Protokoll zu vernehmen.

Sobald nach dem Ermessen des Magistrats oder der sonstigen Orts-Behörde der zu ermittelnde Feuerschade die Summe von 100 Rthlr. nicht erreichen dürfte, ist die Zuziehung des Distriktsbaubeamten bei der Abschätzung in der Regel zu vermeiden.

§. 40.

Bei der vorzunehmenden Abschätzung (§. 39.) dient die der Versicherung zum Grunde liegende Taxe des abgebrannten Gebäudes zur Grundlage und wird als Taxationsgrundsatz angenommen, daß die beschädigten Gebäude oder sonstigen Gegenstände mit dem zu ermittelnden Anschlagsquanto wieder in einen dem vorigen gleich zu achtenden Zustand (§. 18.) gebracht werden können.

§. 41.

Bei dieser Verhandlung (§. 40.) muß zugleich von Amtswegen Alles, was über die Entstehung und erste Entdeckung des Feuers, dessen Ausbreitung, die Dämpfung desselben, die zur Hülfe gekommenen Sprützen und andere Löschungshülfen und sonstige, die Sozietät nach Inhalt des gegenwärtigen Reglements angehende Gegenstände bekannt ist, geschichtlich zu Protokoll verzeichnet und Jeder, der durch den Brand beschädigt ist, darüber, ob, wo und wie hoch er — sey es sein Immobiliar- oder Mobiliarvermögen — gegen Feuer versichert habe? umständlich vernommen werden. Die bei der ganzen Verhandlung etwa vorkommenden Kosten übernimmt die Sozietät.

§. 42.

10. Auszahlung der Brandschaden-Vergütigungs-Gelder.

Die Brandschadenvergütigung wird für alle Beschädigung des versicherten Gebäudes durch Feuer geleistet, ohne daß die Art und der Grund der Entstehung des Feuers, er beruhe in höherer Macht, Zufall, Bosheit oder Muthwillen, darin einen Unterschied macht.

§. 43.

Wenn jedoch das Feuer von dem Versicherten selbst vorsätzlich verursacht oder mit seinem Wissen und Willen, oder auf sein Geheiß von einem Dritten angelegt wird, so fällt die Verbindlichkeit der Sozietät zur Zahlung der Brandschadenvergütigung fort. Wegen bloßen Verdachts, daß der Versicherte das Feuer vorsätzlich verursacht habe, kann diese Zahlung nur dann vorenthalten werden, wenn der Verdacht so dringend ist, daß auf den Grund desselben wider ihn die Kriminaluntersuchung eröffnet worden. In diesem Falle hängt es von dem Ausfalle des Urtheils ab, ob die Brandschadenvergütigung definitiv wegfällt, oder nach rechtskräftig entschiedener Sache nachzuholen ist.

 Wird

Wird nämlich der Versicherte gänzlich oder vorläufig frei gesprochen, so muß die Nachzahlung erfolgen, im Fall einer Verurtheilung aber ist die Sozietät dazu nicht verpflichtet.

§. 44.

Haften jedoch in einem solchen Falle (§. 43.) auf dem abgebrannten Gebäude solche Hypothekschulden, die nach §. 13. im Kataster gehörig vermerkt und von dem Schuldner nicht anderweitig zu decken sind: so soll auf den Antrag dieser Gläubiger das abgebrannte Gebäude oder der Platz, wo solches gestanden, nebst der Entschädigungssumme, welche die Sozietät sonst zu gewähren hätte, subhastirt und dem Meistbietenden mit der Verpflichtung zum Wiederaufbau zugeschlagen werden. Was alsdann von der Lizitationssumme nach Befriedigung der vorgedachten Gläubiger noch übrig bleibt, wird zunächst benutzt, um die Sozietät für die von ihr gezahlte Entschädigungssumme zu decken, und erst der hiernächst noch etwa verbleibende Ueberschuß kommt dem schuldig befundenen Versicherer zu Gute.

§. 45.

Ist der Brand entweder durch ein bloßes Versehen des Versicherten selbst, oder aber von seinem Ehegatten, Kindern oder Enkeln, oder von seinem Gesinde, oder von seinen Hausgenossen verursacht worden, so darf deshalb die Zahlung der Brandschadengelder von Seiten der Sozietät nicht verweigert oder vorenthalten werden. Der Sozietät bleibt aber in solchen Fällen der Civil-Anspruch auf Rückgewähr nach den allgemeinen Gesetzen in soweit vorbehalten, als dem Versicherten, ersten Falls in seinen eigenen Handlungen, andern Falls in der hausväterlichen Beaufsichtigung der vorgedachten Personen eine grobe Verschuldung (culpa lata) zur Last fällt.

§. 46.

Ob und in wie weit die Sozietät gegen einen Dritten, welcher den Ausbruch des Feuers verschuldet hat, im Wege des Civilprozesses auf Entschädigung klagen könne, wird nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen beurtheilt. Alle Rechte und Ansprüche auf Schadensersatz aber, welche dem Versicherten selbst gegen einen Dritten zustehen möchten, gehen bis auf den Betrag der von der Sozietät geleisteten Brandschadenvergütigung, Kraft der Versicherung, ipso jure auf die Sozietät über.

§. 47.

Derjenige Schaden, welcher im Kriege durch ein Feuer entsteht, welches, gleichviel, ob von freundlichen oder feindlichen Truppen, nach Kriegsgebrauch, d. h. zu Kriegsoperationen, oder zur Erreichung militairischer Zwecke, auf Befehl eines Heerführers oder Kommandoführers vorsätzlich erregt worden, wird von der Sozietät nicht vergütet.

§. 48.

Daß ein von Krieg führenden Truppen vorsätzlich erregtes Feuer zu militairischen Zwecken und also mit kriegsrechtmäßigen Vorsatz erregt worden, wird

wird im zweifelhaften Fall vermuthet, wenn der Befehl dazu, oder zu solchen Operationen, wovon der entstandene Brand eine nothwendige oder mit gewöhnlichem Verstande als wahrscheinlich voraus zu sehende Folge gewesen, wirklich ertheilt worden ist.

§. 49.

Ein solcher Befehl selbst aber kann in Fällen, wo dessen Wirklichkeit, sey es geradezu, oder auch nur aus den erwiesenen begleitenden Umständen nicht zu erweisen ist, nur dann vermuthet werden, wenn die Anzündung eines Gebäudes durch Truppen, während eines Gefechts oder auf einem Rückzuge im Angesicht des Gegners oder während einer Belagerung oder vor einer Belagerung bei Armirung des Platzes geschehen ist.

§. 50.

Feuerschäden, die im Kriege durch Ruchlosigkeit, Muthwillen oder Bosheit des Militairs und Armeegefolges oder gar nur auf Veranlassung des Kriegszustandes entstehen, sind von der Brandvergütung durch die Sozietät keinesweges ausgeschlossen.

§. 51.

Eben so wenig sind von dieser Vergütung solche Beschädigungen der Gebäude ausgeschlossen, welche durch den Blitz, wenn solcher auch nicht gezündet, sondern bloß zertrümmert hat, hervorgebracht werden, noch auch solche, welche einem assoziirten Gebäude zwar nicht durch das Feuer selbst, aber durch die Löschung des Feuers und zum Behuf derselben, oder um die weitere Verbreitung des Feuers zu verhüten, z. B. durch ein von kompetenten Personen angeordnetes oder doch nachher als nöthig oder nützlich zur Feuerlöschung nachgewiesenes Einreißen oder Abwerfen von Wänden, Dächern u. s. w. an den in der Versicherung begriffenen Theilen desselben zugefügt sind. Schäden aber, welche durch Erdbeben, Pulver und andere Explosionen oder ähnliche Naturereignisse verursacht sind, werden nur dann vergütet, wenn ein solches Ereigniß Feuer veranlaßt hat und die Schäden selbst also Brandschäden sind.

§. 52.

Die Vergütung des ermittelten (§§. 38 — 40.) Feuerschadens wird jederzeit nur nach dem Verhältniß der im Kataster gezeichneten Versicherungssumme zum vollen (§. 18.) abgeschätzten Werth des Gebäudes geleistet.

§. 53.

Bei Totalschäden wird die ganze versicherte Summe vergütigt, jedoch muß sich der Versicherte die etwa gebliebenen, zum Wiederaufbau noch brauchbaren Materialien, soweit deren Werth die Kosten der Abräumung des Bauplatzes übersteigt, nach billiger Abschätzung in dem im vorhergehenden §. festgestellten Verhältniß von der Schadenvergütung abrechnen lassen.

§. 54.

Mit Ausnahme des im §. 43. erwähnten Falles erfolgt die Auszahlung der Brandschadengelder durch den Magistrat oder die sonstige Ortsbehörde gleich nach Feststellung des Schadens, bei Totalschäden zu einem Drittel an den Eigenthümer des Gebäudes aus dem vorhandenen Bestande. (§. 25.)

Der Ortsvorstand sorgt dafür, daß mit dem Aufbau ungesäumt vorgegangen werde und ist daher zur Sicherung des Sozietätsinteresses berechtigt, die Entschädigungsgelder nur sukzessive, je nachdem der Bau vorschreitet, auszuzahlen.

§. 55.

Das zweite Drittel soll gezahlt werden, wenn das herzustellende Gebäude unter Dach gebracht ist, wogegen das letzte Drittel erst nach vollständig beendigtem Wiederaufbau verlangt werden kann.

Sowohl über die erfolgte Herstellung der Gebäude, als auch der Löschgeräthschaften sind Atteste des Distriktsbaubeamten einzuholen und von der Ortsbehörde zum Belage der Rechnung bei der Feuersozietäts-Direktion (Regierung) einzureichen.

§. 56.

Bei Partialschäden erfolgt die Zahlung in zwei Hälften, die erste sogleich nach Feststellung des Schadens, die zweite dagegen, sobald die Wiederherstellung vollendet ist.

§. 57.

Die Zahlung geschieht in der Regel (§§. 44. 60. und 62.) an den Versicherten, und darunter ist allemal der Eigenthümer des versicherten Gebäudes zu verstehen, dergestalt, daß in dem Fall, wenn das Eigenthum des Grundstücks, worauf das versicherte Gebäude steht, oder gestanden hat, durch Veräußerung u. s. w. auf einen andern übergeht, damit zugleich alle aus dem Versicherungsvertrage entspringende Rechte und Pflichten für übertragen geachtet werden.

§. 58.

Die Auszahlung der Vergütigungsgelder geschieht jedoch nur an denjenigen Eigenthümer, welcher im Feuersozietäts-Kataster als Versicherter vermerkt steht.

§. 59.

Das Interesse der hypothekarischen Gläubiger oder anderer Realberechtigten wird dabei Seitens der Sozietät von Amtswegen nicht beachtet, sondern es bleibt jenen selbst überlassen, bei eingetretenem Brandunfall in Zeiten den Arrestschlag auf die Vergütungssumme bei dem gehörigen Richter auszuwirken.

§. 60.

Nur wenn, und so weit ein solcher Arrestschlag vor geschehener Auszahlung der Vergütigungsgelder eintritt, ist die Sozietät verbunden, die Zahlung

zu

zu dem gerichtlichen Depositorio zu leisten, wo dann die Interessenten das Weitere unter sich abzumachen haben.

§. 61.

Kein Realgläubiger hat aber das Recht, aus den Brandvergütigungsgeldern wider den Willen des Versicherten seine Befriedigung zu verlangen, wenn und so weit dieselben in der Wiederherstellung des versicherten Gebäudes verwandt werden, oder diese Verwendung auch nur auf irgend eine gesetzlich zulässige Weise vor dem Hypothek-Richter oder nach dessen Ermessen zulänglich sicher gestellt wird.

§. 62.

Stellt hingegen der Versicherte das Gebäude nicht wieder her, so hat es bei den ordentlichen gesetzlichen Vorschriften, die sich zur Anwendung auf das Verhältniß des Versicherten und seiner Realgläubiger eignen, sein Bewenden.

§. 63.

11. Folge des Brandunglücks in Bezug auf den Austritt des Versicherten aus der Sozietät und auf die Wiederherstellung der Gebäude.

Nur wenn ein durch Brand verunglückter Theilnehmer von der Wiederherstellung eines abgebrannten Gebäudes dispensirt wird (§. 67.), scheidet er rücksichtlich dieses Gebäudes aus der Sozietät aus und ist nur noch zu den Beiträgen für das laufende Halbjahr verhaftet (§. 14.). Sonst aber unterbricht weder der Total- noch der Partialschaden den Versicherungsvertrag, nur muß nach Wiederherstellung des Gebäudes den Erfordernissen der §§. 18—20. von Neuem Genüge geleistet und das Kataster darnach berichtigt werden.

§. 64.

Die neuen Gebäude treten solchen Falls an die Stelle der alten, und es wird jede Brandbeschädigung daran, selbst die an den Baumaterialien, wenn der Bau noch nicht vollendet ist, nach den vorhergehenden Grundsätzen (§§. 52. und 53.) von der Sozietät vergütet.

§. 65.

In der Regel hat jeder Assoziirte gegen die Sozietät die Verpflichtung, das abgebrannte Gebäude wieder herzustellen.

Es darf daher die Brandschaden-Vergütigung nur zum Wiederaufbau der abgebrannten oder beschädigten Gebäude verwendet werden.

§. 66.

Kann oder will der Eigenthümer die durch Brand zerstörten Gebäude nicht wieder aufbauen, so hat die Ortsbehörde mit Berücksichtigung der §. 54. vorgeschriebenen Vorsichtsmaaßregeln nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen (Allg. Landrecht Theil I., Tit. 8., §. 58. und 59.) zu verfahren.

§. 67.

Auch sind Unsere Regierungen befugt, die Wiederherstellung eines abgebrannten Gebäudes entweder überhaupt oder auf der alten Baustelle aus polizei-

lizeilichen oder anderen höheren Rücksichten zu untersagen, und in diesem Falle darf dem Brandbeschädigten die Vergütung, so weit sie ihm sonst gebühret, nicht vorenthalten werden. Nicht minder bleibt den Regierungen vorbehalten, mit derselben Wirkung auch schon dann den Abgebrannten auf seinen Antrag vom Wiederaufbau zu entbinden, oder ihm den letztern auf einer andern Baustelle zu gestatten, wenn keine polizeiliche Rücksicht dem entgegensteht, und zugleich nachgewiesen wird, daß nicht auf Anlaß der Bestimmungen des §. 43. dieses Reglements ein Grund zur Vorenthaltung der Brandvergütigungsgelder vorhanden sey; in diesem Falle ist jedoch die Regierung verpflichtet, die Ortsbehörde vorher gutachtlich zu hören.

§. 68.

12. Beamte der Sozietät.

Die obere Leitung der Feuersozietäts-Geschäfte übernimmt einstweilen ferner, wie bisher, unter der Firma:

„Feuer-Sozietäts-Direktion"

die Regierung zu Stettin, welche ein Mitglied ihres Kollegiums mit der speziellen Bearbeitung der Feuersozietäts-Geschäfte zu beauftragen hat.

§. 69.

Die Feuer-Sozietäts-Direktion ertheilt nach den Vorschriften dieses Reglements den Magisträten und Ortspolizei-Behörden Instruktionen, entscheidet in zweifelhaften Fällen und beseitigt in vorgesetzter Instanz die vorkommenden Beschwerden.

Sie bestätigt die Versicherungssummen der Kataster, ebenso wie die Klassifizirung der Gebäude, prüft und setzt die Schadenliquidationen fest, hebt ortsweise die Beiträge ein, läßt die Entschädigungen auszahlen und die alle Jahr vorzulegende Rechnung zusammenstellen.

§. 70.

Die Kassengeschäfte der Feuer-Sozietät übernimmt einstweilen noch ferner die Regierungs-Haupt-Kasse zu Stettin gegen Empfang des bisherigen Kassen-Verwaltungszuschusses von Zwei Prozent der Einnahme aus der Feuersozietäts-Kasse.

§. 71.

Zu allen sonstigen Büreau-Geschäften bedient sich die Feuersozietäts-Direktion der zur unentgeltlichen Bearbeitung der Feuersozietäts-Geschäfte verpflichteten Subalternen der Regierung, so lange als die Direktion bei der Regierung verbleibt.

§. 72.

Unmittelbar unter der Feuersozietäts-Direktion besorgt in jeder assoziirten Ortschaft der Magistrat oder die sonstige Ortsbehörde alle ihm oder ihr nach diesem Reglement obliegenden Geschäfte der Feuersozietät in derselben Art, wie die übrigen Ortsangelegenheiten und ohne alle Kosten für die Sozietät.

§. 73.

§. 73.

Die Elementar-Erhebung der Beiträge, Abführung derselben an die Regierungs-Hauptkasse und die Auszahlung der Brandvergütigungsgelder geschieht durch die Kommunal-Kasse jeder Ortschaft ohne besondere Vergütung. Die spezielle Kontrole derselben liegt dem Magistrat oder der sonstigen Ortsbehörde ob.

§. 74.

Für die Kassenbeamten der Feuersozietät (§§. 70. und 73.) gelten nächst der denselben etwa zu ertheilenden besonderen Instruktionen, diejenigen Vorschriften, welche allen öffentlichen Kassenbeamten ertheilt sind.

§. 75.

Die Feuersozietäts-Direktion hat für die Regulirung der Kautionen, so weit solche nach den Umständen erforderlich erscheinen, nach Anleitung der dieserhalb bestehenden allgemeinen Vorschriften zu sorgen.

§. 76.

13. Geschäftsführung der Sozietät.

Bei der Feuersozietäts-Direktion wird ein Hauptlagerbuch (Haupt-Kataster) und in jeder assoziirten Ortschaft ein Ortslagerbuch (Orts-Kataster) geführt, welche alle zur Versicherung kommende Gebäude und alle das Feuer-Versicherungsgeschäft betreffenden Haupthandlungen nachweisen müssen.

§. 77.

Damit aus dem Hauptlagerbuche in Zusammenstellung mit den Feuersozietäts-Kassenrechnungen zu jeder Zeit alle das Feuersozietäts-Wesen betreffenden Data und Zusammenstellungen mit Leichtigkeit und Gleichförmigkeit entnommen werden können, so ist das Kataster in zweifacher Ausfertigung für jeden assoziirten Ort besonders und zwar nach der Nummerfolge der einzelnen darin belegenen Gehöfte nach dem hier beigefügten Formular anzulegen und weiter durchzuführen.

Die Unikate dieser Ortskataster bilden das Ortslagerbuch, wogegen aus den zugleich mit den Unikaten der Feuersozietäts-Direktion rechtzeitig einzureichenden Duplikaten das Hauptlagerbuch zusammengesetzt wird.

§. 78.

Die während der gewöhnlichen Katasterperiode (§. 22.) vorfallenden Veränderungen (§. 14. Eintreten neuer oder Wegfall bisheriger Theilnehmer, Erhöhung oder Heruntersetzung der Versicherungssummen, und Versetzungen aus einer Klasse in die andere) werden, sobald solche als statthaft anerkannt sind, in die dazu besonders bestimmten Kolonnen, so lange die Uebersichtlichkeit des Ganzen es gestattet, nachgetragen, wenn aber dergleichen Veränderungen sich in einem Ortskataster zu sehr häufen, so ist dann ein neues Ortskataster in duplo auszufertigen, um sowohl in dem Haupt-, als in dem Ortslagerbuch gleichzeitig an die Stelle des alten gebracht zu werden; das alte wird alsdann aus den Büchern entfernt und zu den Akten gebracht.

§. 79.

§. 79.

Jedermann, welcher in dem Fall ist, der Sozietät mit dem nächsten Eintrittstermin als neuer Interessent beizutreten, muß sein desfallsiges Gesuch wenigstens zwei Monate vorher an die Ortsbehörde gelangen lassen und kann widrigenfalls von letzterer, wenn nämlich dieselbe mit der Regulirung der Sache nicht mehr zu rechter Zeit zu Stande kommen zu können glaubt, für den nächsten Eintrittstermin zurückgewiesen werden.

§. 80.

Die etwa nöthige Aufnahme-Vervollständigung oder Revision der zum Grunde zu legenden Taxen, müssen bis längstens vier Wochen vor dem Eintritt des Aufnahmetermins bewirkt und bis dahin überhaupt in den assoziirten Ortschaften alle Aufnahmegeschäfte vollständig zur Genehmigung der Feuersozietäts-Direktion vorbereitet, abgeschlossen werden.

§. 81.

Bei bloßen Erhöhungen der Versicherungssummen kömmt es darauf an, ob solche auf den Grund einer schon vorhandenen Taxe zulässig sind und nachgesucht werden, oder ob es der erneuerten Genügung der Erfordernisse der §§. 18. ff. bedarf. Im letztern Fall findet die Vorschrift der §§. 79. und 80. Statt. Solche Erhöhungen aber, die bloß auf den Grund schon vorhandener Dokumente zu bewirken sind, ingleichen sonst zulässige (§§. 14—24.) Heruntersetzungen der Versicherungssummen und gänzliche Löschungen können nach vier Wochen vor dem nächsten Eintrittstermin rechtsgültig nachgesucht und müssen bis dahin angenommen werden.

§. 82.

Alle Anträge, welche nach Vorstehendem zu spät eingehen, um noch für den nächsten Termin erledigt werden zu können, werden von Amtswegen so angesehen, als ob sie im Laufe der nächstfolgenden Periode zu gehöriger Frist angebracht worden wären.

§. 83.

Spätestens drei Wochen vor dem Eintrittstermin haben die Ortsbehörden alle, die vorfallenden Veränderungen (§. 78.) enthaltenden Berichte oder Anträge unter Beifügung der Beschreibungen und Taxen an die Feuersozietäts-Direktion in duplo einzureichen. Die letztere muß dann vor allen Dingen diejenigen einzelnen Geschäfte, bei denen sich Erinnerungen und Bedenken finden, die noch vor dem nächsten Eintrittstermin zu erledigen sind, schleunigst herausheben und deshalb das Nöthige verfügen. Bis zu diesem Zeitpunkte hin aber muß dieselbe die Berichtigung des Hauptlagerbuchs bewirken und jeder Ortsbehörde das Duplikat der sie angehenden Ausfertigung, mit dem Atteste der Richtigkeit und geschehenen Uebertragung versehen, zur Nachtragung in das Ortskataster zugehen lassen.

§. 84

§. 84.

Die von der Feuersozietäts-Direktion zurückzusendenden Beschreibungen und Taxen sind bei dem Ortskataster zum Gebrauch in vorkommenden Fällen zu asserviren. Dem Versicherten aber ist von dem Magistrat oder der sonstigen Ortsbehörde eine Bescheinigung über die erfolgte Versicherung seiner Gebäude bei jeder eintretenden Veränderung in der Versicherungssumme zu ertheilen.

§. 85.

Bei entstehenden Brandunfällen muß die Ortsbehörde ungesäumt der Feuersozietäts-Direktion eine kurze Anzeige erstatten, demnächst aber die Schadenaufnahme (§. 38. ff.) in längstens 14 Tagen nach dem Statt gehabten Brandschaden vollständig bewirken, und solche in doppelter Ausfertigung sofort an die Feuersozietäts-Direktion einsenden, in deren Händen sich dieselbe längstens vier Wochen nach dem eingetretenen Brandschaden befinden muß.

§. 86.

Werden diese Fristen (§. 85.) verabsäumt, oder finden sich gegen die Schadenaufnahme Seitens der Feuersozietäts-Direktion wesentliche Erinnerungen, denen nicht noch zu gehöriger Zeit vor dem Eintritt der ersten reglementsmäßigen Zahlungsfrist (§. 54. ff.) abgeholfen werden kann, so ist der Säumige für die etwa daraus entstehenden nachtheiligen Folgen verhaftet und überdem nach Umständen in eine Ordnungsstrafe von fünf bis zwanzig Thalern verfallen.

§. 87.

Die nach §§. 25. und 32. zu ermittelnden Feuerkassen-Beiträge sollen zur Erleichterung der Verpflichteten alljährlich zweimal, im Januar für das zweite Semester des abgelaufenen und im Juli für das erste Semester des laufenden Jahres eingehoben werden.

Die Vertheilung des Betrages auf die einzelnen Sanitäts-Mitglieder nach Verhältniß ihrer aus dem Kataster ersichtlichen Theilnahme und die Einziehung der Gelder von ihnen erfolgt durch die Magistråte oder sonstigen Ortsbehörden, nachdem ihnen von der Feuer-Sozietäts-Direktion unter Beifügung einer allgemeinen Uebersicht des Sozietätsbedarfs das Beitragsquantum ihrer Ortschaft mitgetheilt worden ist. Die Ortsbehörden haben das Recht, bei nicht erfolgter Zahlung die restirenden Beträge durch Exekution einzuziehen.

§. 88.

Die Kassengeschäfte sind so zu betreiben, daß alle Geldversendungen zwischen der Regierungs-Hauptkasse und den einzelnen Feuerkassen-Rezepturen möglichst vermieden, die der ersteren obliegenden Zahlungen auf die letztere angewiesen und demnach von den letztern an die erstere, so viel irgend thunlich, nur Quittungen über die auf Anweisung geleisteten Zahlungen eingesandt werden.

§. 89.

Zu diesem Zweck kann, wiewohl die Feuer-Sozietäts-Direktion ihrerseits alle Zahlungs-Anweisungen an die Regierungs-Hauptkasse ergehen läßt, die letztere

tere alle vorkommende Zahlungen unter Beobachtung der ihr dieserhalb zu ertheilenden Vorschriften auf die einzelnen Feuerkassen-Rezepturen anweisen.

§. 90.

Die einzelnen Rezepturen leisten aber alle Auszahlungen ihrerseits nur im Namen und für Rechnung der Regierungs-Hauptkasse, auf deren allgemeine und besondere Anweisung und dürfen keine Auszahlung ohne solche Anweisung leisten.

§. 91.

Alle Zahlungen ohne Unterschied müssen also bei der Feuer-Sozietäts-Direktion nachgesucht und justifizirt und von ihr festgesetzt und angewiesen werden.

§. 92.

Was die Rechnungs-Abnahme betrifft, so findet solche bei den einzelnen Feuerkassen-Rezepturen nicht eigentlich statt. Denn da einerseits der Betrag ihrer auf bestimmten Ausschriften beruhenden Einnahme von der Regierungs-Hauptkasse selbst zu berechnen ist, andererseits aber in der Regel keine Reste gestattet werden, sondern es Pflicht der Magisträte und sonstigen Ortsbehörden ist, die Feuer-Sozietäts-Beiträge auf jede gesetzliche Weise herbei zu schaffen (§. 87.), so kommt es nur darauf an, daß sie die gesammte Einnahme des verflossenen Jahres an die Regierungs-Hauptkasse richtig abgeliefert haben.

§. 93.

Darauf zu halten, daß die Ablieferung der Beiträge selbst resp. baar und in Quittungen über die auf Anweisung geleisteten Zahlungen prompt erfolge, und zu dem Zwecke bei der Regierungs-Hauptkasse für jeden Orts-Rendanten ein besonderes Konto führen zu lassen, liegt der Feuer-Sozietäts-Direktion bei eigener Verhaftung ob.

§. 94.

Die Regierungs-Hauptkasse hingegen legt alljährlich eine förmliche und vollständige Rechnung ab.

§. 95.

Diese wird zunächst von der Feuer-Sozietäts-Direktion nach den für die Regierungs-Kassen-Verwaltung bestehenden Vorschriften revidirt und sodann mit deren Revisions-Protokoll durch den Ober-Präsidenten den städtischen Abgeordneten auf dem nächsten Kommunal-Landtage vorgelegt, welchem letztern die Superrevision und Ertheilung der endlichen Decharge zusteht. Auch muß alljährlich, nachdem die Revision erfolgt ist, der summarische Inhalt der Rechnung selbst, so daß daraus die Versicherungssummen, nach den Klassen gesondert, die Summe der ausgeschriebenen Beiträge, alle einzelnen Ausgabeposten an gezahlten Brandvergütigungsgeldern mit Benennung der Empfänger, nach Klassen gesondert, die etwanigen Verwaltungskosten u. s. w. zu entnehmen sind, durch die Amtsblätter zur öffentlichen Kenntniß gebracht und eine Ausfertigung dieser Bekanntmachung durch das Ober-Präsidium der Provinz an das Ministerium des Innern und der Polizei eingesendet werden.

Außer-

Außerdem hat die Feuer-Sozietäts-Direktion alljährlich über die Verwaltung des Instituts und die dabei vorgekommenen bemerkenswerthen Thatsachen einen Bericht abzufassen und an den Ober-Präsidenten einzureichen, welcher solchen zugleich mit den noch nicht dechargirten Rechnungen ebenfalls den städtischen Kommunal-Landtags-Deputirten vorlegt. Sowohl auf Grund der hierin enthaltenen Data, als auch der von den gedachten Deputirten etwa selbst gemachten Bemerkungen können selbige in dringenden Angelegenheiten der Sozietät sofortige Anträge im Interesse der letztern, auch außer den im §. 33. bestimmten Perioden, berathen, beschließen und in verfassungsmäßiger Form zur Entscheidung bringen.

§. 96.

Die Justifikation der Kassen-Einnahme erfolgt auf folgende Weise:

1) das Soll der Beiträge wird durch das Ausschreiben und die demselben anzuschließende Repartition der Feuer-Sozietäts-Direktion (§§. 25. u. 87.) in beglaubter Abschrift und eine etwanige andere außerordentliche Einnahme (z. B. aus §§. 43. und 46.) durch die ausgefertigte Vereinnahmungs-Order derselben belegt;
2) von denjenigen Theilnehmern, welche im Laufe des Jahres eine nothwendige Heruntersetzung ihrer Versicherungssumme erleiden, Strafbeiträge zu entrichten oder Beitrags-Erhöhungen nachzuzahlen verpflichtet sind, (§§. 24. 1. 11. 17. 35. 37. ff.) hat die Regierung eine besondere Designation, oder aber ein Attest, daß Zu- und Abgang dieser Art nicht Statt gefunden habe, zum Rechnungsbelage auszufertigen und
3) wenn wider Erwarten Beiträge in Rückstand bleiben, so sind solche Reste durch besondere Atteste, und wenn sie gar unbeibringlich werden sollten, durch besondere Niederschlagungs-Orders der Feuer-Sozietäts-Direktion nachzuweisen.

§. 97.

Bei der Ausgabe ist die Hauptpost: „an bezahlten Brandvergütigungsgeldern" durch förmlich ausgefertigte Festsetzungsdekrete und resp. Zahlungsorder der Feuer-Sozietäts-Direktion, ingleichen durch gehörige Quittungen der Empfänger zu justifiziren.

§. 98.

Die Ausgabe an Kassen-Verwaltungs-Kosten wird durch die nachgewiesene Einnahme justifizirt.

§. 99.

Andere Kosten, dergleichen z. B. bei Schadenaufnahmen, bei den stattfindenden Revisionen und ähnlichen Gelegenheiten vorfallen, oder auch auf Prämien verwendet werden, kann die Feuer-Sozietäts-Direktion in soweit als sich solche auf die Bestimmungen des gegenwärtigen Reglements gründen, selbst approbiren; es gilt hierbei (mit Vorbehalt der Disposition §§. 116. und 117.) als Regel, daß Staats- oder Kommunal-Beamte, so weit sie nicht unentgeltlich zu

zu fungiren und zu reisen verpflichtet sind, Handwerksmeister u. s. w. an Diäten, Versäumniß- und Zehrungskosten, Reisegeldern u. s. w. nach eben denjenigen Sätzen remunerirt werden, die ihnen bei ähnlichen Geschäften für öffentliche Rechnung aus Unsern Staatskassen zukommen würden. Zu etwanigen Kosten, die sich auf das gegenwärtige Reglement nicht gründen, ist die besondere Zustimmung der Kommunal-Lantags-Abgeordneten des Standes der Städte erforderlich, welche jedoch in dringlichen Fällen durch die einzuholende Genehmigung Unseres Ministers des Innern und der Polizei ergänzt werden kann.

§. 100.

Um in Uebereinstimmung mit dem §. 77. die künftige Uebersicht aller, das Feuer-Sozietäts-Wesen betreffenden Daten zu erleichtern, müssen alle Jahres-Rechnungen nach folgender Form angelegt werden:

1) Bei der Einnahme sind die Beiträge in dem ersten Einnahme-Titel, für jede Klasse abgesondert, und bei jeder mit Angabe der Generalsumme der die betreffende Klasse konstituirenden Versicherungs-Kapitalien und des für die Abtheilung reglementsmäßig Statt findenden Prozentsatzes, in Rechnung zu stellen, wogegen denn die außerordentlichen Einnahmen in dem zweiten Einnahme-Titel in folle verrechnet werden können, und
2) bei der Ausgabe muß in dem ersten Ausgabe-Titel „an bezahlten Brandvergütigungsgeldern" jeder einzelne Brandunfall namentlich aufgeführt und in besonderen Kolonnen, vorne die Versicherungssumme des Gebäudes nachgewiesen, die Beitrags-Klasse, zu der es gehört, bezeichnet und der Betrag der Statt gefundenen Brandbeschädigung (§. 39.) vermerkt werden.

So weit die Regierungs-Hauptkasse, um namentlich der Vorschrift ad 1. genügen zu können, einer Nachweisung aus dem Hauptlagerbuche bedarf, muß sie sich dieselbe daraus selbst entnehmen und ihr letzteres dazu vorgelegt werden.

§. 101.

Der Haupt-Feuer-Sozietäts-Fonds wird bei den gewöhnlichen monatlichen und den sonst Statt findenden extraordinairen Revisionen der Regierungs-Hauptkasse durch die Kassen-Revisions-Kommission, unter Zuziehung des die Feuer-Sozietäts-Angelegenheiten bearbeitenden Mitgliedes des Kollegiums (§. 68) mitrevidirt.

§. 102.

Bei jeder Orts-Feuerkassen-Rezeptur müssen die Sozietätsgelder bei den von Seiten der Magisträte oder sonstigen Ortsbehörden vorzunehmenden Revisionen mit wahrgenommen werden.

§. 103.

14. Verfahren in Rekurs- und Streitfällen.

Beschwerden über das Verfahren der Ortsbehörden oder Anfragen der letztern sind zunächst bei der Feuer-Sozietäts-Direktion und weiterhin bei dem Ober-Präsidenten der Provinz, in höchster Instanz aber bei Unserm Minister

des

des Innern und der Polizei anzubringen. Die Beschwerden, welche über die Feuer-Sozietäts-Direktion selbst anzubringen, und die Anfragen, welche von dieser zu machen seyn möchten, gelangen zunächst an den Ober-Präsidenten und weiterhin gleichfalls an Unsern Minister des Innern und der Polizei.

§. 104.

Für Streitigkeiten, welche über gegenseitige Rechte und Verbindlichkeiten zwischen der Sozietät und einem oder mehrerer Assoziirten entstehen, verbleibt es bei dem ordentlichen Wege Rechtens, wenn der Streit sich auf die Frage bezieht, ob der (angeblich) Assoziirte rücksichtlich eines ihn betreffenden Brandschadens überhaupt als zur Sozietät gehörig zu betrachten, oder aber ihm überhaupt eine Brandschadenvergütigung zu versagen sey oder nicht? Doch versteht es sich von selbst, daß auch in diesen Fällen ein Kompromiß auf schiedsrichterliche Entscheidung nach weiterer Vorschrift der Gesetze zulässig ist.

§. 105.

Für alle übrige Streitfälle außer den vorstehend bezeichneten, namentlich bei Streitigkeiten über die Aufnahme der Taxen, oder der Brandschäden, über den Betrag der Feuervergütigungsgelder, über die Zahlungsmodalitäten, über zu bezahlende Kosten und dergl., findet hingegen der ordentliche Rechtsweg nicht Statt, sondern es steht dem betheiligten Interessenten, welcher sich bei der Festsetzung der Feuer-Sozietäts-Direktion nicht beruhigen will, nur die Wahl zwischen dem Wege des Rekurses und der Berufung auf eine schiedsrichterliche Entscheidung zu. Ist aber diese Wahl einmal getroffen, und auf dem gewählten Wege bereits eine Entscheidung erfolgt, so kann hernach davon nicht wieder abgegangen werden.

§. 106.

Der Rekurs geht (nach §. 103.) zunächst an den Ober-Präsidenten und dann an den Minister des Innern und der Polizei, dessen Entscheidung auf diesem Wege die endliche und rechtskräftige ist. Wer aber die schiedsrichterliche Entscheidung in Anspruch nehmen will, muß die Berufung darauf binnen einer Präklusiv-Frist von sechs Wochen nach dem Empfange der Festsetzung der Feuer-Sozietäts-Direktion bei der letztern anbringen.

§. 107.

Die schiedsrichterliche Behörde selbst soll aus drei Schiedsrichtern bestehen, wovon einer als Obmann fungirt; den ersten Schiedsrichter ernennt der mit der Sozietät in Streit befangene Interessent und den zweiten die Ortsbehörde, beide aus der Zahl der mit Grundstücken angesessenen Einwohner der Ortschaft, dergestalt jedoch, daß dieselben bei der durch das gegenwärtige Reglement begründeten Feuersozietät assoziirt, außer einem nach den Gesetzen die Zeugnißglaubwürdigkeit beeinträchtigenden Verwandtschaftsverhältniß sowohl untereinander als mit dem Provokanten, großjährig und untadelhaften Rufes seyn müssen.

Den dritten Schiedsrichter, und zwar denjenigen, welcher als Obmann eintritt, hat die Feuersozietäts-Direktion und zwar lediglich aus der Zahl der

in der Provinz mit Richtereigenschaft angestellten Justizbeamten zu ernennen, und diesem liegt die Protokollirung und Leitung der Verhandlung ob.

§. 108.

Diese Verhandlung muß bei Vermeidung der Nichtigkeit ergeben, daß beide Theile mit ihren Gründen gehört worden, und daß die Urkunden und Schriften, welche zur Sache gehören, vorgelegen haben. Der Magistrat oder die sonstige Ortsbehörde vertritt dabei die Sozietät.

§. 109.

Den Spruch fällen die beiden ersten Schiedsrichter, der dritte tritt nur alsdann, wenn jene sich nicht über eine und dieselbe Meinung vereinigen können, als Obmann hinzu, um durch seine Stimme für die eine oder die andere Meinung den Ausschlag zu geben.

§. 110.

Gegen einen solchen schiedsrichterlichen Spruch findet nur die Nichtigkeitsklage, wo solche durch den §. 108. oder durch die allgemeinen Gesetze zu begründen ist, und zwar alsdann vor dem ordentlichen Richter Statt, welcher jedoch sein Urtheil bloß auf die Frage:

ob der angefochtene schiedsrichterliche Spruch für nichtig zu achten oder nicht?

zu beschränken hat, dergestalt, daß, falls ersteres rechtskräftig festgestellt worden, alsdann das schiedsrichterliche Verfahren mittelst Bildung einer neuen schiedsrichterlichen Behörde erneuert werden muß.

Die Nichtigkeitsklage muß aber binnen einer Präklusivfrist von zehn Tagen nach Eröffnung des schiedsrichterlichen Spruches anhängig gemacht werden.

§. 111.

Außer dem Falle der Nichtigkeit findet gegen den schiedsrichterlichen Ausspruch weder Rekurs noch Appellation, noch sonst ein Rechtsmittel Statt, sondern es geht solcher nach zehn Tagen in die unwiderrufliche Rechtskraft über.

§. 112.

Die schiedsrichterlichen Verhandlungen müssen nach rechtskräftiger Abmachung der Sache, wenn sie nicht nach §. 110. an den ordentlichen Richter gelangen, an die Feuersozietäts-Direktion eingesandt und in deren Archiv aufbewahrt werden.

§. 113.

13. Beistand, auf welchen die Feuersozietät Anspruch zu machen hat.

Damit die Geschäftsführung der Sozietät möglichst erleichtert werde, soll jede Behörde und resp. jeder Beamte den Aufträgen und resp. Requisitionen der mit der Verwaltung der Feuersozietäts-Angelegenheiten beauftragten Behörden (§§. 68. und 72.) so weit nicht besondere Bedenken entgegen stehen, entsprechen.

§. 114.

§. 114.

Insbesondere ist jeder in der Provinz Pommern mit Richter-Eigenschaft angestellte Justizbeamte, wenn er in einer vor der schiedsrichterlichen Behörde zu verhandelnden Streitsache zum Obmann berufen wird, diesem Rufe insoweit als ihn bei erheblichen Behinderungsgründen seine vorgesetzte Behörde nicht davon entbindet, Folge zu leisten schuldig.

§. 115.

Ferner soll jeder vereidete Baubeamte schuldig seyn, innerhalb seines Geschäftskreises, den Aufträgen, resp. Requisitionen der Feuersozietäts-Behörden zu Tax- und Brandschaden-Aufnahmen, oder zu den Revisionen Folge zu leisten und die vorgesetzte Regierung ihn nöthigenfalls dazu anhalten.

§. 116.

Wenn ein Baubeamter zur Aufnahme oder Revision von Gebäudetaxen von der Behörde beauftragt wird, so soll er (außer den Fuhrkosten bei vorkommenden Reisen, wofern ihm die Fuhre nicht gestellt worden) seine Gebühren nach folgenden Sätzen zu liquidiren und den darnach festgesetzten Betrag der Liquidation aus der Feuersozietäts-Kasse zu erhalten haben:

1) für Aufnahme einer förmlichen Taxe von jedem 1000 Quadratfuß Grundfläche für jedes Stockwerk funfzehn Silbergroschen,
2) für eine bloße Taxrevision die Hälfte dieses Satzes.

Es werden hierbei Gebäude, die überhaupt weniger als Eintausend Quadratfuß Grundfläche haben, auf diese Fläche für voll, und die Ueberschüsse über eine solche Grundfläche, wenn sie unter fünfhundert Quadratfuß sind, gar nicht, wenn sie aber fünfhundert Quadratfuß erreichen, gleichfalls für voll gerechnet. Eben diese Liquidationssätze finden auch Anwendung, wenn ein Baubeamter eine Gebäudebeschreibung ꝛc. auf Privatansuchen des Eigenthümers angefertigt und nicht zuvor ein anderes Uebereinkommen mit demselben getroffen hat.

§. 117.

Jeder sachverständige Bauhandwerker, insbesondere die Stadtzimmer- und Stadtmaurermeister sind verpflichtet, auf die Aufforderung der Feuersozietäts-Behörden oder des kompetenten Baubeamten in den Tax- oder Brandschaden-Aufnahmeterminen zu erscheinen und als Sachverständige zu fungiren. Die Gebühren dieser, zur Ermittelung der Werthsabschätzungen adhibirten Sachverständigen werden nach den ortsüblichen, durch die Ortsbehörde festzustellenden Sätzen und zwar mit Ausnahme des im §. 23. gedachten Falles, von den Interessenten selbst berichtigt.

§. 118.

16. Prämie und Entschädigungen, welche die Sozietät gewährt.

Außer den eigentlichen Brandschäden (§§. 42—51) sollen von der Feuer-Sozietät noch vergütet werden:

1) alle Beschädigungen an nicht versicherten Gebäuden und andern unbeweglichen Gegenständen des Eigenthums, z. B. an Zäunen, Bewäh-

währungen, Gärten u. s. w., wenn sie durch die Anstalten zur Beschränkung oder Abwendung eines von der Sozietät zu vergütenden Feuerschadens erfolgt sind;

2) alle Beschädigungen, welche an den öffentlichen Löschgeräthschaften einer in diesem Verbande befindlichen Ortschaft in Folge ihres Gebrauchs bei der Löschung eines in solcher Ortschaft vorgewesenen Brandes entstanden sind;
3) ein Ersatz der beim Feuer verloren gegangenen ledernen Feuereimer;
4) eine Prämie von Zehn Thalern für jede von auswärts zu Hülfe gekommene große fahrbare Schlauchspritze, wenn sie nach einem Atteste des die Löschanstalten bei dem Feuer leitenden Beamten bei der Dämpfung des Brandes wirklich noch mitgewirkt hat.

§. 119.

Vergütigungen, welche vorkommenden Falls mit andern Feuerversicherungs-Anstalten etwa für Feuerhülfen gegeben werden, kommen wegen der im §. 118. übernommenen Verpflichtung auf die darnach von der Sozietät zu gewährenden Entschädigungen und resp. Prämien in Anrechnung.

§. 120.

Die §. 118. zu gewährenden Vergütigungen dürfen aber nicht aus dem Bestande (§. 25.) genommen, sondern nur erst dann gezahlt werden, wenn die dafür ausgeschriebenen Beiträge eingegangen sind.

Hiernach hat sich nun Jedermann, den es angeht, gebührend zu achten.

So geschehen Berlin, den 23. Februar 1840.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

v. Rochow.

Feuer-

Feuer-Sozietäts-Kataster

der

Stadt (des Fleckens) N. N.

auf

das Quinquennium vom 1. Januar 1841. bis ultimo Dezember 1845.

(Zu §. 77. des Reglements gehörig.)

1.	2.	3.	4.	5.	6.				7.
Laufende Kataster-Nummer.	Allgemeine Bezeichnung der Gebäude und Hinzufügung der Straßen-Nummer welche sie etwa führen.	Name und Stand des Versicherers und Eigenthümers.	Gewerbe, welches in dem Gebäude getrieben wird.	Taxwerth.	Versicherungs-Summe in				Haupt-Summe der Versicherung aller Klassen.
					1ste Klasse.	2te Klasse.	3te Klasse.	4te Klasse.	
				Rthl.	Rthl.	Rthl.	Rthl.	Rthl.	Rthl.
1.	1) Wohnhaus	Brauer N. N.	=	3000	2500	—	—	—	
	2) Flügel rechts		=	1200	—	800	—	—	
	3) Stall links		=	800	—	600	—	—	
	4) Scheune quer		=	600	—	—	500	—	4400
2.	1) Wohnhaus .... ꝛc.	Schuhmacher N. N.	=	—	—	—	—	—	

8.				9.								10.	11.	12.
Veränderungen während der Kataster-Periode.				Daraus Kataster-Abschluß								Datum des Genehmigungs-Dekrets.	Genehmigung des Versicherten durch seine Unterschrift.	Sonstige Bemerkungen.
				Mehr in				Weniger in						
1ste Klasse. Rthl.	2te Klasse. Rthl.	3te Klasse. Rthl.	4te Klasse. Rthl.	1ste Klasse. Rthl.	2te Klasse. Rthl.	3te Klasse. Rthl.	4te Klasse. Rthl.	1ste Klasse. Rthl.	2te Klasse. Rthl.	3te Klasse. Rthl.	4te Klasse. Rthl.			
												25sten Dezember 1840.		

(No. 2076.) Verordnung wegen Auflösung der bisherigen Feuer-Sozietät der Alt-Pommerschen Städte und Ausführung des Feuer-Sozietäts-Reglements für sämmtliche Städte Alt-Pommerns, mit Ausschluß der Stadt Stettin, einschließlich jedoch der Flecken Werben, Gültzow und Stepenitz vom heutigen Tage. Vom 23. Februar 1840.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen 2c. 2c.

finden Uns veranlaßt, in Bezug auf das heute von Uns vollzogene Feuer-Sozietäts-Reglement für sämmtliche Städte Alt-Pommerns, mit Ausschluß der Stadt Stettin, einschließlich jedoch der Flecken Werben, Gültzow und Stepenitz, zum Behuf der Ausführung desselben und zur ordnungsmäßigen Auflösung der bisherigen Sozietät, nach Vernehmung der Interessenten, annoch folgende nähere Vorschriften zu ertheilen *).

§. 1.

Bei der auf den Grund des Reglements vom 4. November 1720. eingerichteten Alt-Pommerschen Städte-Feuer-Sozietät, welche durch das Feuer-Sozietäts-Reglement vom heutigen Tage aufgehoben worden, dauern die gegenseitigen rechtlichen Sozietäts-Verhältnisse noch bis zum 31. Dezember 1840. fort, und hören erst mit dem Ablauf dieses Tages auf.

§. 2.

Alle bis zu diesem Zeitpunkt sich ereignenden Feuerschäden sind also als dieser aufgelöseten Sozietät angehörige Schadenfälle zu betrachten und nach den bestehenden Grundsätzen zu vergütigen.

§. 3.

Die Abwickelung der dadurch bis zu jenem Zeitpunkt hin entstehenden Sozietäts-Verpflichtungen und die Einhebung und resp. Realisirung der für eben diesen Zweck annoch erforderlichen Beiträge, erfolgt durch die bisherigen Verwaltungs-Behörden dieser Sozietät; jedoch muß das Abwickelungs-Geschäft im Laufe des Jahres 1841. beendigt werden.

§. 4.

Sollte sich der Fall ereignen, daß wegen noch fehlenden Nachweises der Gebäude-Wiederherstellung, oder wegen noch obwaltender und erst auf dem gesetzlichen Wege zu erledigender Streitigkeiten zwischen der Sozietät und einem oder mehreren ihrer Mitglieder, oder wegen anderer Hinderungs-Ursachen, der Abschluß der Geschäfte im Laufe des Jahres 1841. nicht gänzlich auszuführen wäre, so muß letzterer gleichwohl, mit Vorbehalt der Rechte der vorhandenen Prä-

*) Die Städte Schievelbein und Dramburg verbleiben wie bisher in der Kur- und Neumärkischen Städte-Feuer-Sozietät, zu deren Bezirk sie in ständischer Beziehung gehören.

Prätendenten, auf dasjenige, was sie dereinst noch von der Sozietät rechtlich zu fordern haben, oder erstreiten möchten, Statt finden.

§. 5.

Die hierzu erforderlichen und bei dem letzten Ausschreiben (§. 3.) nach ihrem wahrscheinlichen Betrage zu berücksichtigenden Fonds werden als besondere Deposita verwaltet, und wenn alsdann zuletzt Bestände übrig bleiben, so sollen diese dem für die neue Sozietät zu bildenden Bestande (§. 25. des Reglements) überwiesen werden.

§. 6.

Mit dem 1. Januar 1841. erhält das neue, heut von Uns vollzogene Feuer-Sozietäts-Reglement für sämmtliche Städte Alt-Pommerns mit Ausschluß der Stadt Stettin, einschließlich jedoch der Flecken Werben, Gültzow und Stepenitz dergestalt bindende und Gesetzes-Kraft, daß nach demselben alle Verhältnisse der Assoziirten zur Sozietät und der Letzteren gegen die Assoziirten beurtheilt werden sollen.

§. 7.

Damit aber auch die neue Sozietät mit jenem Tage (§. 6.) in Wirksamkeit treten könne, hat sogleich nach geschehener Promulgation der gegenwärtigen Verordnung und des Reglements vom heutigen Tage, Unsere Regierung zu Stettin in ihrer Qualität als Feuer-Sozietäts-Direktion (§. 68. des Reglements) die nöthige Einleitung zu treffen, um sofort diejenigen Arbeiten, welche schon vor dem Eintritt der Wirksamkeit der neuen Feuer-Versicherungs-Sozietät zu Stande gebracht werden müssen, beginnen zu lassen. Namentlich muß die Konsignation der Interessenten der künftigen Sozietät, die Herbeischaffung der nöthigen Gebäudetaxen, die Klassifikation der Gebäude und endlich die Anlegung und Berichtigung aller Lagerbücher, den Grundsätzen und Vorschriften des Feuer-Sozietäts-Reglements gemäß in Zeiten vor Ablauf des Jahres 1840. vollendet seyn.

§. 8.

Dabei ist ganz nach den Vorschriften des Feuer-Sozietäts-Reglements vom heutigen Tage zu verfahren, jedoch müssen bei der ersten Einrichtung die Gesuche um Aufnahme in die neue Sozietät, abweichend von der Bestimmung des §. 79. des Reglements, bis zum 1. Julius 1840. angebracht werden.

§. 9.

Da der Eintritt in die neue Sozietät von dem freien Entschlusse der Interessenten abhängt, mithin eine Uebernahme der Assozirten aus der bisherigen Sozietät nicht Statt findet, so soll, zur Abwendung aller aus einer etwanigen Unterlassung der Anmeldung zum Eintritt in die neue Sozietät sich herausstellenden nachtheiligen Folgen für die Gebäude-Besitzer, gleich nach Publikation des gegenwärtigen Gesetzes, in jeder Ortschaft des Feuer-Sozietäts-Verbandes von dem Magistrat oder der sonstigen Orts-Behörde eine Aufforderung

 zum

zum Eintritt in die errichtete Sozietät bis zu dem (§. 8.) geordneten Termin erlassen und gehörig publizirt werden.

§. 10.

Spätestens bis zum 1. Oktober 1840. müssen in jeder assoziirten Ortschaft die im §. 80. des Reglements angeordneten Ausführungs-Geschäfte beendigt seyn und bis dahin auch die in duplo aufgestellten Kataster, unter Berücksichtigung der Vorschrift des §. 83. des Reglements, bei der Feuer-Sozietäts-Direktion eingereicht werden.

§. 11.

Sobald die Kataster bei der Feuer-Sozietäts-Direktion eingegangen (§. 10.), muß dann ferner bis spätestens zum 1. November 1840. jedem Interessenten die nöthige Bekanntmachung über die Klasse, in welche seine Gebäude gestellt sind, zugegangen seyn und jede Reklamation dagegen bis zum 10. desselben Monats angebracht werden, damit noch im Laufe des Jahres für die Fälle, wo solches nöthig, die Rekurs-Entscheidung vorbereitet werden kann.

§. 12.

Darauf pflichtmäßig zu wachen, daß dies Alles gehörig und zu rechter Zeit geschehe, wird hierdurch Unser Ober-Präsident der Provinz Pommern besonders beauftragt; auch übertragen Wir es seiner Fürsorge, sich zu seiner Zeit den gänzlichen Abschluß der Geschäfte der aufgelöseten Sozietät nachweisen zu lassen und darüber, wie dies geschehen, von Amtswegen mit dem Schlusse des Jahres 1841. an Unsern Minister des Innern und der Polizei zu berichten, den er auch von dem Fortgange der Angelegenheit überhaupt bis zu ihrer Vollendung in steter Kenntniß zu erhalten hat.

So geschehen Berlin, den 23. Februar 1840.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

v. Rochow.